

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Blockade der Kreuzung Karmarschstraße/Leinstraße Klima-Protestler der „Letzten Generation“**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.02.2023 - Drs. 19/843  
an die Staatskanzlei übersandt am 10.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 11.04.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am Morgen und am Nachmittag des 14.02.2023 blockierten sich selbst als Klima-Aktivisten der „Letzten Generation“ bezeichnende Personen in Hannover die Kreuzung Karmarschstraße/Leinstraße<sup>1</sup> und somit die Zufahrt zum Landtag. Dadurch kam es im gesamten Innenstadtverkehr zu Staus.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Artikel 8 Grundgesetz garantiert das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts können grundsätzlich Sitzblockaden, Platzbesetzungen und andere Veranstaltungen, bei denen die physische Präsenz nicht nur Aufmerksamkeit erregen, sondern auch tatsächlich störende Wirkung entfalten soll, um die eigenen Forderungen durchzusetzen, vom Versammlungsbegriff umfasst sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.2011, Az. 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201 [1204]). Ob eine solche Versammlung tatsächlich anzunehmen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die in der Vorbemerkung des Abgeordneten genannte Aktion des Bündnisses „Letzten Generation“ stellte eine Versammlung gemäß § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) dar, da vor Ort mehr als zwei Personen festgestellt werden konnten, die ihre Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung mittels Banner erörtert und kundgegeben haben.

Soweit es sich bei einer etwaigen Protestaktion um eine Versammlung unter freiem Himmel handelt, ist diese nach § 5 Abs. 1 NVersG grundsätzlich vorab anzuzeigen. Die fehlende vorherige Anzeige führt in der Regel nicht dazu, dass der versammlungsrechtliche Schutz entfällt. Vielmehr sieht bereits § 5 Abs. 5 NVersG auch die Durchführung von Spontanversammlungen - ohne vorherige Anzeige - vor.

Eine Versammlung unter freiem Himmel kann auf Grundlage des § 8 Abs. 1 NVersG beschränkt werden, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Bewertung der unmittelbaren Gefahr hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Im Falle des Festklebens auf einer Straße kann regelmäßig von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgegangen werden, welcher zunächst nach Maßgabe des § 8 NVersG zu begegnen ist.

---

<sup>1</sup> <https://www.haz.de/lokales/hannover/video-suv-fahrer-fahrt-klima-aktivisten-an-71c3789b-1304-4e12-92fd-c381fa12b05f.html>

Eine örtliche Beschränkung der Versammlung gemäß § 8 Abs. 1 NVersG kann somit im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände vor Ort verhältnismäßig sein. Ein Verbot oder eine Auflösung kommt - bei entsprechender Erkenntnislage auch schon in der Entstehung einer Versammlung - gemäß § 8 Abs. 2 NVersG als ultima ratio in Betracht, wenn die Durchführung der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders, beispielsweise durch eine Beschränkung, abgewehrt werden kann.

**1. Warum wurde die nicht angemeldete Blockade der Kreuzung Karmarschstraße/Leinstraße in Hannover am Dienstagmorgen von Polizeibeamten vor Ort zu einer gemäß dem niedersächsischen Versammlungsrecht zulässigen Versammlung erklärt?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit ist zudem nicht davon abhängig, ob eine etwaige Protestaktion zu einer „zulässigen Versammlung erklärt wird“. Weder Artikel 8 Grundgesetz noch das NVersG sehen entsprechende Regelungen vor.

**2. Sind nach Auffassung der Landesregierung Straßenblockaden durch sich selbst als Klima-Aktivist\*innen bezeichnende Personen gegebenenfalls grundsätzlich als zulässige Versammlungen im Sinne des niedersächsischen Versammlungsrechts anzusehen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**3. Sieht die Landesregierung das Recht auf Versammlungsfreiheit unzumutbar und unzulässig eingeschränkt, wenn Teilnehmer einer solchen Unternehmung, die eine öffentliche Straße blockieren, von der Polizei aufgefordert werden, ihren Protest wenige Meter weiter, auf dem Fußweg, zum Ausdruck zu bringen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**4. Sind im Zuge der Straßenblockaden am 14.02.2023 in Hannover Zeitpunkt und Person\*innen von Teilnehmern der genannten Unternehmung aufgenommen worden, und wurden Verfahren eingeleitet?**

Es wurden Identitätsfeststellungen durchgeführt und - soweit ein Anfangsverdacht vorlag - entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

**5. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr des Blockierens von Rettungsfahrzeugen und damit ein verzögertes Erreichen des Einsatzortes und eine verzögerte Hilfeleistung, wenn sich Teilnehmer einer solchen Unternehmung beispielsweise auf der Straße festkleben?**

Ob und in welcher Form entsprechende Handlungen im Sinne der Fragestellung eine mögliche Gefahr und darüber hinaus ein strafrechtliches bzw. ordnungswidriges Handeln darstellen, bedarf stets der Bewertung des Einzelfalls. In diese Bewertung ist u. a. einzubeziehen, dass im urbanen Bereich das entsprechende Straßennetz den Einsatzfahrzeugen grundsätzlich eine Vielzahl von Fahrtstrecken und Möglichkeiten zum entsprechenden Fahrtziel gewährt. So entscheidet bei jeder Alarmierung die jeweilige Fahrzeugbesatzung des Einsatzfahrzeuges bzw. der Einsatzverantwortliche grundsätzlich eigenständig und individuell je nach Standort, Verkehrslage/-situation und weiteren Faktoren auf den Einzelfall bezogen und unter Berücksichtigung möglicher Zeitverluste über die jeweilige Wahl der Fahrtstrecke. Dabei werden, soweit möglich, auch entsprechende Behinderungen, wie beispielsweise Baustellen, Verkehrsunfälle, hohes Verkehrsaufkommen sowie Staulagen in die Bewertung einbezogen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 6. Gehört es nach Auffassung der Landesregierung zur Versammlungsfreiheit im Sinne des niedersächsischen Versammlungsrechts, sich auf einer Straße festkleben zu dürfen? Falls nicht, warum wird ein derartiges Verhalten nicht unverzüglich von der Polizei unterbunden bzw. beendet?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 7. Ist die Landesregierung willens, zukünftig Straßenblockaden und damit Verkehrsstaus durch Klima-Aktivisten zu verhindern? Wenn ja, durch welche Maßnahmen? Falls nicht, reicht ein einfaches „Nein“.**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen sind nach dem Legalitätsprinzip strafrechtliche Ermittlungsverfahren einzuleiten, soweit der Anfangsverdacht einer Straftat festgestellt wird.

- 8. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung personelle Überschneidungen von Gruppierungen wie der „Letzten Generation“ oder ähnlichen Zusammenschlüssen von sich selbst als Klima-Aktivisten bezeichnende Personen mit dem linksextremen Milieu?**

Weder die Klimaschutzbewegung im Allgemeinen noch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ stellen ein Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes dar. Linksextremisten versuchen aber, Einfluss auf die Klimaschutzbewegung zu nehmen, um sie für ihre Interessen zu instrumentalisieren. Vor diesem Hintergrund ist eine zunehmende Entgrenzung des Linksextremismus in die Klimaschutzbewegung bei gleichzeitiger Erosion der Abgrenzung der Klimaschutzbewegung gegenüber Linksextremisten erkennbar.

- 9. Waren nach Kenntnis der Landesregierung Mitglieder der niedersächsischen Klima-Aktivisten-Szene bei der Räumung in Lützerath in Nordrhein-Westfalen im Januar dieses Jahres an Straftaten beteiligt?**

Dem Landeskriminalamt Niedersachsen liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor, dass sich Personen mit Wohnsitz in Niedersachsen an Straftaten i. Z. m. der Räumung in Lützerath in Nordrhein-Westfalen im Januar 2023 beteiligt haben.

- 10. Sieht die Landesregierung die „Letzte Generation“ als verfassungskonform an?**

Nach Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Vereinigungsfreiheit). Dem Einzelnen ist damit die Freiheit garantiert, sich aus privater Initiative und zu beliebigen Zwecken mit anderen zu Vereinigungen jedweder Art (zu rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereinen, Verbänden und Assoziationen aller Art) zusammenzufinden, sie zu gründen, aber auch ihnen fernzubleiben und aus ihnen wieder auszutreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.06.1989, Az. 2 BvL 4/87, NJW 1990, 37 [38]). Die Vereinigungsfreiheit stellt dabei ein wesentliches Prinzip freiheitlicher Staatsgestaltung und eine tragende Säule der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar.

Nach Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz sind deshalb lediglich Vereinigungen verboten, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Mit dieser abschließenden Festlegung von Verbotgründen beschränkt Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz das kollektive Recht auf Fortbestand der Vereinigung und setzt dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit von Verfassungswegen eine eigenständige Grenze (BVerfGE 80, 253). Die Verbotgründe sind mit Rücksicht auf die hohe Eingriffsintensität des Verbots als Wirkung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eng auszulegen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat beschlossen, dass durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Grundlage der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zu den Gruppierungen „Letzte Generation“ und „Aufstand der letzten Generation“ im April 2023 ein Lagebild vorzulegen ist. Auf diesem Wege sollen Erkenntnisse und Einschätzungen zu den Gruppierungen und Straftaten gewonnen und zusammengeführt werden. Dies bleibt zunächst abzuwarten.

Im Übrigen ist die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ nicht Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes (siehe Beantwortung der Frage 8).

- 11. Säge es die Landesregierung als hilfreich an, wenn aus der Gruppe der fünf Landtagsvizepräsidentinnen und -präsidenten heraus, die ja als „Botschafter unserer Demokratie“ das Land bereisen sollen, versucht würde, Vertretern der „letzten Generation“ die Notwendigkeit der Akzeptanz von demokratischen Entscheidungen und das Einhalten demokratischer Spielregeln beim Wunsch nach Veränderungen in der Gesellschaft zu vermitteln?**

Die Landesregierung nimmt zur Aufgabenwahrnehmung der Landtagsvizepräsidentinnen und -präsidenten keine Stellung.